

Qualität für Kinder

Empfehlungen zur Kindertagespflege im Deutschen Kinderschutzbund



Deutscher Kinderschutzbund
Bundesverband e.V.

Gliederung:

Einleitung
Präambel

- 1. Selbstverständnis**
 - 1.1 Der DKSB und die Kindertagespflege**
 - 1.2 Im besten Interesse des Kindes – unser Bild vom Kind**
 - 1.3 Zur Sicherung und zum Schutz des Kindeswohls**

- 2. Grundlagen der Arbeit**
 - 2.1 Ausgewählte Rechts- und Fachgrundlagen**
 - 2.2 Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege**
 - 2.2.1 Bedeutung von Bildung**
 - 2.2.2 Bildung von Anfang an**
 - 2.3 Qualitätskriterien**
 - 2.3.1 Qualität des Bildungsauftrages in der Kindertagespflege**
 - 2.3.2 Fachlichkeit**
 - 2.3.3 Qualifizierung**
 - 2.3.4 Dienst- und Fachaufsicht**
 - 2.3.5 Fachberatung**
 - 2.3.6 Standards**
 - 2.3.7 Bedarfsorientierung**
 - 2.3.8 Konzept**
 - 2.3.9 Berufsethik**
 - 2.3.10 Zertifizierung**

- 3. Zielgruppen und Leistungsangebote**
 - 3.1 Kinder**
 - 3.2 Eltern**

- 4. Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Kindertagespflege**
 - 4.1 Information der Eltern über beide Betreuungsangebote**
 - 4.2 Vermittlung einer ersten Kontaktaufnahme**
 - 4.3 Notbetreuung**
 - 4.4 Übergang von Kindertagespflege zur Kita**
 - 4.5 Orientierungspunkte für die Auswahl geeigneter Kooperationspartner**
 - 4.6 Formen der Kooperation**

- 5. Finanzierung der Kindertagespflege**

ANHANG:

Tagespflegevertrag: Vorschlag für einen Mustervertrag
Impressum

Qualitätsempfehlungen des Deutschen Kinderschutzbundes zur Kindertagespflege

Einleitung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das am 1.1.2005 in Kraft trat, wurde der rechtliche Rahmen für die Kindertagespflege so verändert, dass sie gleichrangig mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und gleichwertig in ihrer Leistungsqualität gestellt wurde. Mit dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiFöG) gilt ab dem 01.08.2013 ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in Tagespflege für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung. Für Kinder unter einem Jahr besteht dann ein bedingter Rechtsanspruch (Erziehungsbedarf oder Verhinderung der Eltern durch Arbeit oder Ausbildung). Ab 01.10.2010 gilt dieser bedingte Rechtsanspruch für alle Kinder unter 3 Jahren. Bis 2010 soll bundesweit ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren entwickelt werden. 2013 soll ein Rechtsanspruch gelten. Die Bundesregierung schätzt den Förderungsbedarf auf 35 % der fraglichen Altersjahrgänge. Ein Drittel davon soll durch Tagespflege befriedigt werden. Hinzu kommt der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über 6 Jahren, soweit er nicht im Rahmen schulischer Ganztagsbetreuung befriedigt werden kann.

Der DKSB hat für Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft im Frühjahr 2008 Qualitätsempfehlungen vorgelegt. Da der DKSB sich auch in der Vermittlung, Qualifizierung und fachlicher Begleitung sog. Kindertagespflegepersonen engagiert, sollen diese auf das eigene Handeln im Verband bezogenen Hinweise hiermit um den Bereich Kindertagespflege ergänzt werden.

Diese Qualitätsempfehlungen stellen eine Orientierungshilfe für die Kinderschutzverbände dar, die im Arbeitsbereich der Kindertagespflege tätig sind. Die Qualitätskriterien beschreiben die fachliche Ausgestaltung der Arbeit und die notwendigen Rahmenbedingungen. Nach entsprechendem Landesrecht und den daraus abgeleiteten Bildungsplänen für den Elementarbereich des Bildungswesens, zu dem auch die Kindertagespflege gehört, muss die Aufgabe nach den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort ihre spezifische Ausgestaltung und Prägung erfahren. Dies wird i. d. R. über Tagespflegeverträge zwischen Tagespflegepersonen, Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bzw. den

örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bedarfsgerecht gestaltet (s. Vorschlag für einen Mustervertrag im Anhang).

Kurzzeit-, Notfall-, Randzeitenbetreuung o. ä. unter 15 Stunden und ohne Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind keine Tagespflege im Sinne dieser Empfehlungen. Gleichwohl ist auch hier auf die erforderliche Qualität bzw. Eignung zu achten, damit Kinder dort nicht gefährdet sind.

Präambel

Der DKSB setzt sich auf der Grundlage seiner Satzung für die Verwirklichung der in der UN-Kinderkonvention (Kinderrechtskonvention), der im Bürgerlichen Gesetzbuch, der in den gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der aus den allgemeinen Grundrechten unserer Verfassung abzuleitenden Rechte für Kinder und Jugendliche ein und richtet seine Lobbyarbeit und seine Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote danach aus.

Der DKSB hat erkannt, dass frühkindliche Entwicklung von größter Bedeutung ist für das ganze weitere Leben. Kinder erwerben bis zum sechsten Lebensjahr lebensnotwendige somatische, motorische, soziale, emotionale, kommunikative, kognitive und ästhetische Fähigkeiten und Kompetenzen. Außerdem wird in dieser Lebensphase der Grundstein gelegt für geistige, körperliche und seelische Gesundheit der Kinder.

Aus neurophysiologischer und entwicklungspsychologischer Sicht öffnen sich in keinem anderen Lebensabschnitt so viele natürliche Entwicklungsfenster.

Der DKSB geht davon aus, dass Lebens- und Sozialchancen der Kinder nicht nur von familiären Möglichkeiten abhängig sein dürfen. Deshalb setzt er sich auch zielgerichtet dafür ein, dass die Gesellschaft allen Kindern die jeweils erforderlichen Erziehungs- und Bildungsressourcen zur Verfügung stellt. Wie bei unseren Kindertagesstätten muss auch unser Engagement in der Kindertagespflege darauf gerichtet sein, Kinderrechte einzulösen, Eltern die aktive Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen und dadurch das Armutsrisiko für Kinder und Eltern zu verringern.

1. Selbstverständnis

1.1 Der DKSB und die Kindertagespflege

Motivation und inhaltliche Gestaltung unserer Arbeit im Bereich der Kindertagespflege leiten sich aus den in seinem Leitbild dokumentierten Selbstverständnis und seiner Verbandsphilosophie ab.

So versteht sich der DKSB als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII, der getreu seinem Lobbyanspruch für Kinder parteiübergreifend, überkonfessionell und unabhängig in der sozialen Praxis wirkt. Dabei geht es um die Stärkung des Kindes, seine emanzipatorische Stellung als Rechtssubjekt, die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen und gleiche Chancen für jedes Kind.

Der DKSB tritt insbesondere für folgende Kinderrechte ein:

- Aufwachsen in Gewaltfreiheit,
- Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen,
- Recht auf Gesundheit,
- Schutz vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gefährdungen,
- Soziale Sicherheit für Kinder und Eltern,
- Bildung, Erziehung und Betreuung in einem kinderfreundlichen Umfeld.
- Beteiligung der Kinder bei Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die ihr Leben in der Kindertagespflegestelle beeinflussen.

Für den DKSB sind Kindertagespflegestellen wichtige Orte zur Verwirklichung dieser Kinderrechte. Hier können Kindeswohl und Entwicklungschancen eines jeden Kindes gesichert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege einen gewichtigen Beitrag in Bezug auf Gesundheitsförderung und sozio-kulturelle Integration leisten insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund.

Der DKSB sieht hier auch besondere Chancen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Integration behinderter Kinder. Anknüpfend an den Ressourcen eines jeden Kindes sollen Entwicklung und Selbständigkeit vor allem durch lebenspraktische Hilfestellung unterstützt werden.

Der DKSB versteht Kindertagespflegestellen als eigenständige Sozialisationsinstanz für Kinder und als Bestandteil des Bildungssystems, welche die familiäre Erziehung der Kinder sinnvoll ergänzen, in denen ein ressourcenorientierter Ansatz verfolgt wird und eigenständige elementare Bildungsinhalte vermittelt werden.

In seinem pädagogischen Verständnis lässt sich der DKSB davon leiten, dass Kinder Rahmenbedingungen für Selbstbildungsprozesse benötigen. Voraussetzung dafür ist eine vertrauens- und liebevolle Kind- Erwachsenen-Beziehung, aus der sich eine tragfähige Bindung entwickelt, die das individuelle Kind als Subjekt stärkt, respektiert und fördert. Hier hat die Kindertagespflege ihre besondere Stärke.

Zum pädagogischen Selbstverständnis des DKSB gehört auch, dass Kinder Zugang zur Gleichaltrigenkultur haben und dass sie Spiel-, Lern- und Experimentierräume erhalten. Kindertagespflegestellen bieten dann dafür beste Voraussetzungen, wenn sie Orte sind für Selbstbildung, Entwicklung von Ich-Identität, den Erwerb demokratischer Verhaltensweisen, gewaltfreie Erziehung, Toleranz, Respekt für multikulturelle Lebenswelten und Integration, den Erwerb geschlechtsspezifischer Lebenskompetenzen und Partizipation.

Der DKSB verbindet kinderpolitische Forderungen mit Praxiswirksamkeit. Er setzt sich intensiv mit kinderpolitischen, sozialpädagogischen und psychologischen Themen auseinander und sammelt in sozialpädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern wertvolle Erfahrungen.

Kindertagespflegestellen in Verantwortung des DKSB sind Bestandteil eines Netzwerkes und kooperieren mit anderen Einrichtungen und Diensten. Sie stellen so auch Kontinuität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit sicher.

1.2 Im besten Interesse des Kindes – unser Bild vom Kind

Der Deutsche Kinderschutzbund vertritt einen Arbeitsansatz in der Kindertagespflege, in der das Kind als Gestalter/Mitgestalter mit seinem Recht auf körperliches und geistiges Wohl sowie auf Bildung, Erziehung und Betreuung im Mittelpunkt steht. Das Kind wird in seinem Kontext wahrgenommen und in allen es betreffenden Fragen beteiligt.

Für den DKSB stehen die Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten der Kinder im Mittelpunkt seiner pädagogischen Arbeit:

- Kinder sind Träger von Grundrechten, sie sind gleichwertige und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft, ihre Würde ist unantastbar und unteilbar.
- Kinder erleben Kindheit in Familien, Institutionen und in ihrer Umwelt.
- Kinder wachsen in unterschiedlichen Familienformen mit unterschiedlichen Erziehungs- und Bildungspotentialen auf.
- Kinder müssen auch durch Unterstützung ihrer Eltern in ihren Familien gefördert werden.
- Kinder können vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt sein. Deshalb gilt es, Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Das ist Verpflichtung eines jeden Erwachsenen.
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben ein biologisches und soziales Eigenleben. Das Kind ist Subjekt seiner Entwicklung und es setzt sich aktiv und produktiv mit seiner Umwelt auseinander. Dabei finden Selbstbildungsprozesse statt.
- Eine anregende und erfüllte Kindheit dient zugleich auch der guten Vorbereitung des Kindes auf sein späteres Erwachsenenleben.
- Kinder haben ein Recht darauf, individuell geschlechtsspezifisch und mit ihren besonderen Merkmalen (z.B. auch Behinderungen) wahrgenommen, gefördert, beteiligt und integriert zu werden.

1.3 Zur Sicherung und zum Schutz des Kindeswohls

Mit der Einfügung des § 8 a im Kontext der SGB VIII – Novellierung 2005 ist die öffentliche Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls deutlich gestärkt worden. Die DKSB-Träger schließen danach mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (i. d. R. Jugendamt) Vereinbarungen zum erweiterten Schutzauftrag. Mit dem sich zurzeit in Vorbereitung befindlichen „Bundesgesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) wird das Maß öffentlicher Verantwortung noch erweitert werden.

Ausgehend vom Selbstverständnis und vom Leitbild übernehmen auch die vom DKSB vermittelten, gestellten oder begleiteten Kindertagespflegepersonen eine Mitverantwor-

tung im Kontext der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung und Gefahrenabwehr. In Pflegeverträgen wird diese Verpflichtung berücksichtigt.

Die Kindertagespflegestellen verstehen sich als Bestandteil des Netzwerks „Frühe Hilfen“. Unter anderem motivieren sie Eltern auch zur Annahme weiterer Hilfen, falls das geboten erscheint. Auf der Grundlage verbindlicher Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien kommunizieren und kooperieren Kindertagespflegestellen interdisziplinär mit Einrichtungen und Diensten, die für die Sicherung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

Auf dieser Basis arbeiten sie eng mit den Erziehungsberechtigten, mit Fachberatungen des Trägers und erforderlichenfalls mit den Jugendämtern zusammen. Der DKSB garantiert notwendige Rahmenbedingungen wie z. B. Zeit für Elterngespräche, für Kooperation und Reflexion und Dokumentation. Durch regelmäßige Fortbildung und berufsbegleitende Weiterbildung sorgt der DKSB für die kontinuierliche Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen in den von ihm zu vertretenen Kindertagespflegeverhältnissen.

2. Grundlagen der Arbeit

2.1 Ausgewählte Rechts- und Fachgrundlagen

Jeder DKSB-Träger der im Bereich der Kindertagespflege arbeitet, richtet sich nach folgenden rechtlichen Regelungen sowie staatlichen Orientierungen und Empfehlungen. Dazu gehören insbesondere:

- UN-Kinderrechtskonvention (20.11.1989 beschlossen; 1992 durch die BRD ratifiziert),
- Grundgesetz, insbesondere Art.1, 2 und 6,
- Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII in der novellierten Fassung vom 01.01.2009), insbesondere §§ 1, 3, 4, 5, 8, 8 a (erweiterter Schutzauftrag), 9 , 22 (Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, 23, 24, 24 a sowie §§ 43, 72 a, 74, 80 und 90)
- SGB IX: § 55 (behinderte Kinder)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere § 1631 (Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung),

- Landesausführungsgesetze zum Dritten Abschnitt des SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) und daraus folgende Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Empfehlungen einschlägiger Fachorganisationen, soweit sie die Kindertagespflege betreffen,
- Bildungspläne der Länder für die frühe Förderung,
- Beschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes auf Bundes- wie auf Landesebene,
- Gender-Mainstreaming (Strategie zur Herstellung von Chancengleichheit der Geschlechter).

2.2 Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege

2.2.1 Bedeutung von Bildung

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Solidarität der Menschen miteinander und die gleichen Rechte für Daseinsformen in einer menschenwürdigen Existenz sind die in zahlreichen Gesetzen und Normen dargelegten Grundelemente von Bildung. Bildung wird somit als ein höchst individueller und nicht endender Prozess betrachtet. Er ist die Voraussetzung für die Entwicklung der geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten und für die Entstehung der personalen und sozialen Kompetenzen des Menschen. Damit ist nicht die vordergründige Vermittlung von Wissen das Ziel von Bildung. Urteilsvermögen, Reflexionsfähigkeit und kritische Distanz zu den Angeboten der Konsum- und Wissensgesellschaft gehören ebenso wie die Ausbildung sozialer und emotionaler Kompetenz, von Gerechtigkeit und Solidarität, Besonnenheit und Vernunft mit zu den elementaren Grundlagen menschlicher Bildung. Sie sind Voraussetzung für den Erwerb von Wissen und insbesondere für den Umgang mit Wissen.

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist neben dem Recht auf Leben, auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit auch das Recht auf Bildung beschrieben, das allen Kindern zugänglich zu machen und durch die Bereitstellung von Unterstützung bei Bedürftigkeit zu gewährleisten ist. Die Chancengleichheit nach Art. 28 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 unseres Grundgesetzes sind Grundvoraussetzungen für Bildung. Bildung ist eine zentrale Dimension für die Bestimmung von Lebenslagen. Über Bildung werden Lebenschancen verteilt.

2.2.2 Bildung von Anfang an

„Der Förderungsauftrag von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege umfasst deren Bildung, Betreuung und Erziehung. ...Bildung ist nicht mit schulischer Bildung, d.h. mit einer unterrichtlich vermittelten Aneignung von Wissen und Fähigkeiten gleichzusetzen. Vielmehr meint Bildung die lebenslange aktive Aneignung der Welt, der Kultur(...) und Natur, die mit der Geburt beginnt.“ (Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren – elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung; Kurzgutachten des wiss. Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ, S. 8/9)

Bildung bedeutet somit die Entwicklung folgender Basiskompetenzen:

- Persönlichkeit, Selbstbewusstsein, Selbstkompetenz
- physische Kompetenzen, Gesundheit und Motorik
- Interaktionsfähigkeit
- Emotionale und soziale Kompetenz
- Kultur, Werte und Normen
- Wissen und lernmethodische Kompetenz
- Teilhaben und Mitgestalten, Übernahme von Verantwortung
- Widerstandsfähigkeit/Resilienz (vgl. der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung; Beltz Verlag 2006)

Die Vermittlung dieser Basiskompetenzen und Werte als inneres Gerüst für das Kind werden verknüpft mit dem Erwerb von inhaltlichem Wissen. Spielen und Lernen sind untrennbar verbundene oberste Prinzipien pädagogischen Handelns. In der Kindertagespflegestelle steht das Kind mit seinem Recht auf diese Bildung im Mittelpunkt. Die Kindertagespflegepersonen müssen in die Lage versetzt werden, das Kind zum Erwerb dieser Basiskompetenzen anzuregen und dabei zu unterstützen.

2.3 Qualitätskriterien

2.3.1 Qualität des Bildungsauftrages in der Kindertagespflege

Unter Berücksichtigung der Perspektiven der Kinder, der Eltern und der Gesellschaft werden beim DKSB die 4 Dimensionen von Qualität gewährleistet: Orientierungsqualität, Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität (vgl. Info Kindertagespflege des Bundesverbandes für Kindertagespflege 7/08; Bildung und Erziehung für Kinder unter

drei Jahren – elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung; Kurzgutachten des wiss. Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ).

Bindung, Verlässlichkeit und Kontinuität sind Grundvoraussetzungen für die Qualität in der Kindertagespflege. Unter diesen Voraussetzungen schaffen Kindertagespflegepersonen ein vielfältiges und hochinteressantes Angebot, das für die Kinder ein Gerüst zum Erwerb der o .g. Basiskompetenzen darstellt. Der integrative Ansatz einer Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist für die bestmögliche Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages handlungsleitend.

Kinder haben ein natürliches Bedürfnis, sich selbst zu bilden. Gegenstände und soziale Situationen tragen dazu bei. Kontakte und soziale Beziehungen im Spiel, die Herstellung von Spielorten und Entwicklungsräumen gehören zu den Voraussetzungen für Bildung. Bücher, Fernseher und Computer sind u. a. die Medien, mit denen Kinder selbstverständlich aufwachsen. Die Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit diesen Medien gehört zu den wesentlichen Bildungsaufgaben. Die entwicklungsgemäße Eigendynamik des Kindes darf nicht durch unangemessene Mediennutzung beeinträchtigt werden.

2.3.2 Fachlichkeit

Als Kindertagespflegepersonen sind Menschen unterschiedlicher beruflicher Herkunft tätig, eine pädagogische Ausbildung wird nicht verlangt, ist jedoch von Vorteil.

Empfehlungen des DKSB sind:

- Freude am Umgang mit Kindern
- Körperliche, geistige und seelische Gesundheit (ärztliches Attest)
- Keine Vorstrafen aller im Kindertagespflegehaushalt lebenden Personen über 18 Jahre
- Wohnung muss kindgerecht eingerichtet und entsprechend der Pflegeerlaubnis groß genug sein, um Kindern auch Rückzugsmöglichkeiten zu garantieren
- Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse werden beachtet
- Bereitschaft zur Qualifizierung, sowie zur Kooperation mit Eltern und Fachstelle
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Vom DKSB empfohlene Betreuungszahl der gleichzeitig anwesenden Kinder unter drei Jahren: max. drei Kinder, exklusiv eigener Kinder (Bindungsforschung)

Die Pflegeerlaubnis wird aufgrund der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen von den zuständigen Jugendämtern erteilt und wird benötigt wenn:

- Die wöchentliche Betreuungszeit höher ist als 15 Stunden
- Das Pflegeverhältnis länger als drei Monate dauern wird
- Das Kind gegen Bezahlung betreut wird
- Im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut wird.

Entgegen der o.a. Empfehlung des DKSB dürfen lt. § 43 SGB VIII auch bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig aufgenommen werden. Die Bundesländer können hierzu auch noch abweichende Regelungen beschließen.

Kindergroßtagespflege wird vom DKSB nicht empfohlen, da der familiäre Charakter dieser Betreuungsform verloren geht.

2.3.3 Qualifizierung

- Fortbildung gem. den Richtlinien des Bundesverbandes für Kindertagespflege (160 UE in Anlehnung an das DJI-Curriculum)
- Berücksichtigung des Bildungsauftrags im Fortbildungskonzept nach den Bildungsplänen der Länder
- Erste-Hilfe-am-Kind (Kurs vor Beginn der Tätigkeit, Auffrischung alle zwei Jahre)
- Zur Weiterqualifizierung jährlich 30 UE an Fortbildung
- Starke Eltern – starke Kinder® – Kurs wird als Weiterqualifizierung empfohlen und ist als solche anerkannt
- Teilnahme an kollegialer Beratung und die Möglichkeit zur Fallsupervision
- Vergütung abhängig von der Qualifizierung
- Möglichkeit zur Teilnahme an praktischer Qualifizierung, z.B. Spielkreis

2.3.4 Dienst- und Fachaufsicht

Wenn der DKSB die Trägerschaft einer Vermittlungsstelle innehat, obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht. In den anderen Fällen wird sie in Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt wahrgenommen. Der Träger kann, je nach Kooperationsvertrag, Fach- und Führungsaufgaben an geeignete qualifizierte Mitarbeiter/innen delegieren.

2.3.5. Fachberatung

Die Fachberatung liegt i. d. R. in der Zuständigkeit der Länder. Es ist möglich, für die Fachberatung in Kindertagespflegeangelegenheiten der einzelnen Bundesländer den DKSB zu beauftragen.

Die Fachberatung ist zuständig für die Einführung und Koordination einheitlicher Qualifizierungsstandards für Kindertagespflegepersonen und Qualifizierung der Vermittler/innen. (Vermittler/innen sollen möglichst viele Qualifizierungsstunden selbst geben, um die Kindertagespflegepersonen besser kennen zu lernen.)

2.3.6 Standards

Allgemeine Standards in der Kindertagespflege:

- Bundeseinheitliches Ausbildungskonzept mit allgemein anerkannter Zertifizierung
- Strukturell abgesicherte und altersangemessene Eingewöhnungsphase
- Flexibles, d.h. bedarfsgerechtes Betreuungsangebot durch Kindertagespflegepersonen-
Abdeckung der Rand- und außergewöhnlichen Zeiten
- Transparenz und bundesweite Vereinheitlichung der Anforderungen:
Für Eltern und Kindertagespflegepersonen muss eindeutig erkennbar sein, welche Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um als anerkannte Kindertagespflegepersonen vermittelt zu werden (Vgl. Kindertagespflegevertrag)
- Vertretungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch eine dem Kind vertraute geeignete Person, bspw. über eine vorhandene Kooperation mit einer KiTa oder über den regelmäßigen Kontakt zum Kind über einen Tagespflegetreff
- Umsetzung des Bildungsauftrags
- Entwicklungsdokumentation und regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den abgebenden Eltern
- Geregeltes Verfahren der Entscheidung und Unterstützung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Für die Gewinnung und Vermittlung von Tagespflegepersonen, sowie für die fachliche Begleitung und Beratung der abgebenden Eltern und der Tagespflegepersonen setzt der freie Trägerverein sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte (FH) ein. Dabei geht

der Deutsche Kinderschutzbund von einem Stellenschlüssel von 1:60 (Fachkraft zu Betreuungsverhältnis) aus, wie ihn das Deutsche Jugendinstitut empfiehlt

2.3.7 Bedarfsorientierung

Als bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der unter Dreijährigen ist von der Bundesregierung ein Ausbau auf 35 % (750 000 Plätze insgesamt, davon 250 000 in Kindertagespflege) vorgesehen. Bedarfe für alle anderen Altersgruppen, besonders ab Schuleintritt, sind zu beachten.

Der Bedarf einer jeweiligen Region richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Der Rechtsanspruch gilt auch über die Planungsgröße von 35 % hinaus.

2.3.8 Konzept

Der DKSB kann in Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt ein den sozialen Gegebenheiten seines Einzugsgebietes angepasstes Konzept entwickeln, welches den vorliegenden Standards des DKSB entspricht.

2.3.9 Berufsethik

Kindertagespflegepersonen, soweit sie nicht angestellt sind, sind finanzrechtlich selbstständig Tätige. Sie verpflichten sich, auf der Grundlage der erarbeiteten Standards ihre Tätigkeit auszuführen.

2.3.10 Zertifizierung

Kindertagespflegepersonen, die die notwendige Grundqualifizierung (mind. 160 UE) durchlaufen haben, erhalten ein bundesweit anerkanntes Zertifikat.

3. Zielgruppen und Leistungsangebote

3.1 Kinder

Kindertagespflege ist ein Angebot für alle Kinder. Die Kinder und ihre sozial-emotionale, kognitive, körperlich-motorische, sprachlich-kommunikative und musisch-künstlerische Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Arbeit.

Kinderrechte werden u. a. umgesetzt durch:

- Gewaltpräventive Angebote, z. B.
 - Konfliktlösungsstrategien für Kleinkinder
 - Entspannungstechniken
 - Selbstwertstärkung
- Möglichkeiten der alters angemessenen Beteiligung, z. B. durch
 - Dialogische Kommunikation
 - Gemeinsame Tagen- und Wochenplanung
- Gesundheitsförderung, z. B. durch
 - Ausgewogene und gesunde Ernährung für alle
 - Entwicklung von Körperbewusstsein und psychomotorische Bewegungsangebote
 - Umweltbewusstsein und –erfahrung
- Bildung, z. B. durch
 - Förderung der Sprachkompetenz
 - Wertevermittlung/soziales Lernen
 - Musische, künstlerische und ästhetische Angebote

Das elementare Recht eines jeden Kindes auf Wohlbefinden, Spiel, Spaß und Weltentdeckung findet in der vom DKSB verantworteten Kindertagespflege besondere Beachtung. Kindertagespflegepersonen sorgen für eine gelingende Eingewöhnung jedes Kindes. Sie gestalten die Übergangsphasen sensibel. Ihr Handeln zielt auf einen gelingenden Übergang der Kinder in die nächste Bildungsinstanz.

3.2 Eltern

Kindertagespflegepersonen arbeiten eng mit allen Erziehungsverantwortlichen zusammen, d. h. mit den leiblichen Eltern genauso wie mit Stief- und Großeltern sowie weiteren für das Kind wichtigen Bezugspersonen.

Eltern sind kompetente Erziehungspartner. Dementsprechend findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern statt.

Eltern und Kindertagespflegepersonen werden in ihrer Erziehungsfähigkeit und Alltagsbewältigung unterstützt, begleitet und beraten, z. B. durch die Elternkurse des DKSB Starke Eltern – Starke Kinder®.

Im Zusammenwirken mit den Eltern geht es darum,

- dass diese sich einbezogen, verstanden und unterstützt fühlen und sich aktiv beteiligen,
- über die Kinderrechte informiert zu werden und diese umzusetzen,
- das Erziehungsverhalten abzustimmen,
- partnerschaftlich zusammenzuarbeiten,
- deren Eigeninitiative zu unterstützen.

4. Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Kindertagespflege

Im Zusammenwirken beider Betreuungs- und Bildungsinstanzen können ineinander greifende Dienste entwickelt werden, die sowohl den Kindern als auch (berufstätigen) Eltern unter folgenden Aspekten dienlich sind:

- Frühzeitige und qualifizierte Information der Eltern über beide Betreuungsangebote
- Vermittlung einer ersten Kontaktaufnahme zur Kita/Kindertagespflege
- Angebot einer gegenseitigen Notbetreuung
- Professionelle Gestaltung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita

4.1. Information der Eltern über beide Betreuungsangebote

Wenn es um die Frage der Betreuung ihres Kindes geht, stehen Eltern vor einer wichtigen Entscheidung, denn u. U. müssen unterschiedliche Zielsetzungen in Übereinstimmung gebracht werden. So sollten Betreuungszeiten, institutioneller Rahmen, pädagogische Angebote und vertrauenswürdige Betreuungspersonen dem Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes entsprechen. Daneben ist den Vorstellungen und dem (beruflich bedingten) Bedarf der Eltern Rechnung zu tragen. Nun hängt es von ihnen ab, ob sie den Zugang primär über die Kindertagespflege oder die Kita wählen. Arbeiten die Institutionen jedoch gut zusammen, können Eltern über beide Möglichkeiten qualifiziert informiert und in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden.

4.2. Vermittlung einer ersten Kontaktaufnahme

Sollen Kinder in die Obhut (noch) unbekannter Menschen übergeben werden, ist Vertrauen unerlässlich. Dieses aufzubauen ist ein wichtiger Schritt, der sowohl für Eltern als auch für die Betreuungspersonen die Basis des Zusammenwirkens darstellt. Hierbei können neben sachlichen Informationen auch persönliche Empfehlungen der Professionellen helfen, seitens der Eltern vorhandene Unsicherheit oder Befürchtungen zu reduzieren und die Sicherheit zu erhöhen.

4.3 Notbetreuung

Gerade für alleinerziehende, berufstätige oder benachteiligte Eltern kann die kontinuierliche Betreuung des Kindes unerlässlich sein. Trotz der hohen Verbindlichkeit und in aller Regel vorhandener Verlässlichkeit kann es zu unvorhersehbaren Situationen kommen, die nicht nur eine Kindertagespflegeperson, sondern auch eine Kita zwingen, die Betreuung zu unterbrechen. In diesen Situationen kann der Kooperationspartner die Betreuung des Kindes gewährleisten.

4.4 Übergang von Kindertagespflege zur Kita

Im Übergang zwischen Kindertagespflege und der regulären Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung liegt ein sensibler Bereich, von dessen planvoller Gestaltung ein gutes Gelingen abhängt. Hierzu zählen das langsame Vertrautmachen mit der neuen Umgebung, eine dem Rhythmus des Kindes angepasste Eingewöhnung unter Einbezie-

hung von Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie die Übergabe der Entwicklungsdokumentation, wenn die Eltern ihr Einverständnis erteilt haben.

4.5 Orientierungspunkte für die Auswahl geeigneter Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner

Bei der Auswahl geeigneter Kooperationspartner können folgende Orientierungspunkte hilfreich sein:

- Die Kindertagesstätte verfügt über eine aktuelle pädagogische Konzeption, die in Einklang mit den unter Punkt 2.3 beschriebenen Qualitätsanforderungen steht (Kinderrechte, Gesundheit, Partizipation)
- Die Konzeption enthält überdies Ausführungen zur Gestaltung der Eingewöhnungsphase der Kinder
- Ein Handlungsablauf zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist vorhanden
- Die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern werden beobachtet und dokumentiert
- Die Kita ist in sozialraumbezogene Netzwerke eingebunden und/oder zeigt Bereitschaft und Interesse an der Kooperation mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

4.6 Formen der Kooperation

Zu den konkreten Formen der Kooperation können zählen:

- Treffen der Tagespflegepersonen mit ihren Kindern in Räumen der Kita
- Fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeiter/innen beider Institutionen
- Gemeinsame Durchführung bzw. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Regelung einer möglichen Notbetreuung

Der formale Rahmen für eine Kooperation sollte durch einen verbindlichen Kooperationsvertrag hergestellt werden. Diesen gemeinsam zu entwerfen, bietet die Möglichkeit, das individuelle Profil der Zusammenarbeit zu schmieden und dabei die Aufgabenbereiche voneinander abzugrenzen.

Bei jeder Art von Zusammenarbeit bleibt zu bedenken: Ohne persönliches Engagement und Investition von Zeit- und Fachressourcen kann sie nicht nachhaltig wirken. Letztlich

liegt die Herausforderung weniger im Aufbau einer Kooperation als in ihrer kontinuierlichen Pflege.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Mit der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) ab 2005 wurde die Kindertagespflege gleichrangig mit den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern verankert. Das muss zwangsläufig bedeuten, dass die fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen den Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder nicht nachstehen dürfen. Der dadurch ausgelöste Prozess der Professionalisierung in der Kindertagespflege wird vom DKSB begrüßt und gefördert.

Kindertagespflegepersonen können als Selbständige mit fachlicher Begleitung wie auch als Angestellte bei Trägern wie dem DKSB tätig sein. In beiden Fallkonstellationen muss das Einkommen gemessen an einer Vollzeittätigkeit Existenz sichernd und vergleichbar mit dem Einkommen von Hilfs- bzw. Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder sein. Die genaue Höhe ist je nach Qualifikation der betreffenden Kindertagespflegeperson bzw. den spezifischen individuellen Bedürfnissen der Kinder unterschiedlich vertraglich zwischen Jugendämtern, Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

Kindertagespflege als Profession ist verbunden mit Kosten für Sozialversicherungsaufwand und Steuern. Um die Nettoeinkünfte der Kindertagespflegepersonen in angemessener Höhe zu halten, sind die Pflegesätze entsprechend hoch anzusetzen (s. dazu: DPWV-Stellungnahme). Das Stundeneinkommen sollte sich orientieren an der Zahl der Kinder. Das bedeutet, dass bei Ausnutzung der gesetzlich zugelassenen Obergrenze (5 Kinder gleichzeitig) in Vollzeit ein reguläres Tarifeinkommen in vergleichbarer Höhe zum Personal in Tageseinrichtungen für Kinder erzielt werden kann. Als Lobby für Kinder wird der DKSB diese Entwicklung vorantreiben.

Nach § 90 SGB VIII können von den Eltern Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege erhoben werden. Da Förderung in Kindertagespflege gleichrangig mit der in Kindertageseinrichtungen sein soll, kann auch der Elternbeitrag nur in analogem Umfang wie dort erhoben werden. Generell plädiert der DKSB für den Wegfall jeglicher

Kostenbeteiligung, weil sie eine Zugangsbarriere für einkommensschwache und von Armut bedrohte Familien darstellt. Bildung muss als gesellschaftliche Investition begriffen werden, der auch die Begleitkosten zugerechnet werden müssen. Chancengleichheit ist nur unter gleichen Zugangsvoraussetzungen zu realisieren.

Tagespflegevertrag

Vorschlag für einen Mustervertrag

des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)

(Dieser muss den jeweiligen Anforderungen des Landesrechts und der Beschlüsse der Kommunen als örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort angepasst werden.)

Tagespflegevertrag

zwischen

Frau/Herrn

(Sorgeberechtigte/r)

(Anschrift)

(Telefon)

und

Frau/Herrn

(Tagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefon)

und

Stadt _____/Landkreis _____

_____ /Jugendamt

Abt./Sachgebiet _____

(Anschrift)

(Telefon)

Dieser Vertrag wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson dazugehörigen Personen abgeschlossen.

Inhalt:

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege	23
2. Betreuungsentgelt	24
3. Zusätzliche Regelungen	25
4. Betreuungsfreie Zeiten	25
5. Aufsichtspflicht und Haftpflicht	26
6. Arztbesuche/Erkrankung des Kindes	26
7. Versicherungen	27
8. Recht des Kindes	27
9. Auskunfts- und Schweigepflicht	27
10. Zusätzliche Vereinbarungen	28
11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses	29
12. Vollmacht	30

*Nichtzutreffende Teile des Vertrages sind durchzustreichen.
Freie Stellen sind auszufüllen durchzustreichen oder zu ergänzen.*

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine **Pflegeerlaubnis** nach §43 SGBVIII.
Falls noch keine Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegt, wird diese – soweit erforderlich- unverzüglich von der Kindertagespflegeperson eingeholt.

Die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson übernimmt für das /die nachfolgend benannte/n Kind/er regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung, Erziehung, Beaufsichtigung, Förderung und Pflege:

_____ geb. am _____
Name, Vorname Tag / Monat / Jahr

_____ geb. am _____
Name, Vorname Tag / Monat / Jahr

_____ geb. am _____
Name, Vorname Tag / Monat / Jahr

Die Kindertagespflege beginnt am _____

a) Als Probezeit/Eingewöhnungszeit wird vereinbart

▪ die ersten vier Wochen

▪ der Zeitraum von _____ bis _____

In der Eingewöhnungsphase erhält die Kindertagespflegeperson ein Entgelt in Höhe von
€ _____/ pro Stunde/pauschal.

Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Zeit eine Woche.

b) Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

Wochentage	vonUhr	bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

Bemerkungen (Schichtdienst/Nachtdienst/oder ähnliches):

c) Das Kind wird/ die Kinder werden jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Kindertagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Sonderregelung:

d) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich die vereinbarten Bing- und Abholzeiten einzuhalten. Wird das Kind / werden die Kinder von einer anderen Person abgeholt, muss dies beim Bringen der Kindertagespflegeperson vorab mitgeteilt werden.

e) Nicht regelmäßige Änderungen der Betreuungszeiten sind im gegenseitigen Einvernehmen abzusprechen.

f) Die Kindertagespflegeperson informiert die Sorgeberechtigten über die zurzeit von ihr betreuten Kinder bzgl. der für die Kindertagespflege wichtigen Belange (z.B. ansteckende Krankheiten, Änderung der Betreuungszeiten).

g) Sie verpflichtet sich, alle Sorgeberechtigten über die Neuaufnahme von weiteren Kindern zu informieren.

2. Betreuungsentgelt

a) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Förderung des Kindes/der Kinder

eine laufende Geldleistung des örtlichen Jugendhilfeträgers (§23 Abs.2 SGBVIII)

ggf. einen Betrag in Höhe von € _____ monatlich für nicht in der laufenden Geldleistung des Jugendamtes enthaltenen Sonderbedarf von den Sorgeberechtigten (z.B. spezifische Ernährung, Ausflüge, Sonderaktionen)

b) Zahlungsmodalitäten

Der vom Jugendamt zu zahlende Betrag ist

monatlich im Voraus als Pauschale bis spätestens am 5. jeden Monats zu entrichten

spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten

durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber _____

Geldinstitut _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Die Kindertagespflegeperson hat für die eventuell nötige Versteuerung und die Sozialversicherungen selbst Sorge zu tragen.

3. Zusätzliche Regelungen

- a) Feiertage kommen nicht zum Abzug.
- b) Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit € _____ pro Std. / pro Tag berechnet.
- c) Eine gelegentliche von den Personensorgeberechtigten zu vertretende Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit berechtigt nicht zu einer Kürzung des Entgeltsatzes.
- d) Bei längerem Ausfall der Kindertagespflegeperson, z.B. durch Krankheit, gibt es keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt.

Empfehlung:

Einzelstage (fünf Tage im Jahr) kommen bei einer Ganztagsbetreuung nicht zum Abzug.

- e) Im Falle einer Erkrankung des Kindes/der Kinder müssen Sondervereinbarungen getroffen werden.
- f) Die Ausfallzeiten / Urlaubszeiten können nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet werden.

4. Betreuungsfreie Zeiten

- a) Die Handhabung von betreuungsfreien Zeiten und deren Bezahlung kann nur in privater Absprache geregelt werden.
- b) Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigte/n stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab.
- c) Das Betreuungsentgelt wird in dieser Zeit bezahlt
 nicht bezahlt

Sonderregelung:

5. Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Während der vereinbarten Betreuungszeit übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht (§832 BGB) über das Kind an die Kindertagespflegeperson. Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Kindertagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Vertretung der Kindertagespflegeperson für kurze Zeit zulässig.

Sonderregelung bei Vertretung:

6. Arztbesuche / Erkrankung des Kindes

a) Arztbesuche, auch Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, obliegen den Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll von den Ergebnissen unterrichtet werden, soweit es die Kindertagespflege betrifft.

Sonderregelungen:

b) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren.

Erreichbare Telefonnummern:

Krankenversicherung des Kindes:

Versichert durch:

Name und Anschrift v. Arzt des Kindes:

c) Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Kind grundsätzlich keine Arzneimittel. Erforderliche Medikamente können dem Kind aber auf Veranlassung und besondere Anweisung der Sorgeberechtigten von der Kindertagespflegeperson verabreicht werden. Wird dies notwendig, so bestimmen die Sorgeberechtigten jeweils schriftlich die Dosierung und den Zeitpunkt der Einnahme.

7. Versicherungen

Die Kindertagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich einbezieht.

Die Kindertagespflegeperson hat eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Schäden, die das Kind/die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht/verursachen, sind dann von den Sorgeberechtigten - ganz oder teilweise - zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, und es nach den Umständen unbillig wäre, wenn die Kindertagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste.

8. Recht des Kindes

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 II BGB). Gemäß der Un-Kinderrechtskonvention haben Kinder außerdem das Recht auf Schutz, auf Förderung und Bildung und auf altersgemäße Beteiligung.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich deshalb

- zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind, bspw. auch durch demütigendes Verhalten und Beschämung des Kindes.
- zur Förderung und Bildung des Kindes und zur Schaffung einer anregenden Umgebung, bspw. durch Sprachbildung, aktives Zuhören und Aufgreifen von Bildungsthemen der Kinder
- zur altersgemäßen Beteiligung der Kinder bei der Gestaltung des gemeinsamen Alltags.

Die Sorgeberechtigte/n und die Kindertagespflegeperson stehen im Austausch über Entwicklungsfortschritte, Alltagserlebnisse und die Erziehung des Kindes/der Kinder.

Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes/örtl. öffentl. Trägers der Jugendhilfe oder des freien vermittelnden Trägers berät und unterstützt die Tagespflegepersonen in ihren pädagogischen Bemühungen zum Wohle des Kindes und bei der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Dazu gehören auch Angebote zur Weiterqualifizierung.

9. Auskunfts- und Schweigepflicht

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes/ der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Familie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

c) Die Kindertagespflegeperson wird mit Vertragesabschluss verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen von §8a SGB VIII zu beachten.

10. Zusätzliche Vereinbarungen

Folgende zusätzliche Vereinbarungen werden getroffen (z.B. Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel-/Abenteuerplätze, Schwimmbad, Mahlzeiten, Fahrrad fahren, Anwesenheit von Haustieren, Rauchen, TV-Zeiten, Computerzeiten, Unternehmungen ohne Aufsicht u.ä.):

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Form.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

a) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

b) Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich erläutert werden.

c) Das Vertragsverhältnis endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

d) Das Vertragsverhältnis muss spätestens nach Entzug der Pflegeerlaubnis beendet werden.

Die vertragsschließenden Parteien:

(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

12. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

(Name des/der Sorgeberechtigten)

Ort

Straße

als Sorgeberechtigte/r des Kindes/ der Kinder

(Name) geb. am _____

(Name) geb. am _____

Frau/Herrn

(Name der Kindertagespflegeperson)

Ort

Straße

**in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes einzuleiten.
Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren.**

Arzt/Kinderarzt:

Anschrift/Telefonnummer

Folgendes Krankenhaus ist aufzusuchen:

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des /der Sorgeberechtigten)



Impressum:

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel.: 030- 214 809 0

Internet: www.kinderschutzbund.de

Ausschuss Qualitätsempfehlung

unter Mitwirkung von:

Frau Maria Boge-Dieker (LV Bayern),

Herrn Dieter Greese (LV NRW),

Frau Lydia Hassenpflug(OV Wiesbaden),

Frau Paula Honkanen-Schoberth (Bundesgeschäftsstelle),

Frau Christine Roth-Saager (OV Ludwigshafen)

Der Ausschuss bedankt sich herzlich bei Frau Ute Walker (Bundesvorstand) für ihre Unterstützung.

Stand März 2009